

Beschlussvorschlag:

1. Im Abs. 1 wird der Satz

~~„Er wird von einer bevollmächtigten Person aus der Verwaltung vertreten.“~~

ersetzt durch:

~~„Er wird von einer Gesellschafterversammlung vertreten, in welcher er, neben dem gesetzlichen Vertreter der Stadtverwaltung, weitere Mitglieder entsendet. Der Stadtrat bestimmt eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlungen.“~~

2. Abs. 4, in der Auflistung der Beschlusszuständigkeit wird das Wort „fiskalische“ durch das Wort „monetäre“ ersetzt

- ~~fiskalische~~ Zielvorgaben im Rahmen der Haushalts-Satzung bzw. des – Konsolidierungskonzepts

3. In Abs. 5 wird der Satz

~~„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an den Oberbürgermeister oder seine Vertreter im Sinne von § 119 GO-LSA für entsprechende Gesellschafterbeschlüsse.“~~

ersetzt durch:

~~„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung im Sinne von § 119 GO-LSA für die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse.“~~

4. In Abs. 6 wird der Satz

~~„Der Finanzausschuss ist an den Beschlussverfahren gemäß 1.1.1 zu beteiligen“~~

ersetzt durch den Satz:

~~„Der Finanzausschuss kann an den Beschlussverfahren beteiligt werden.“~~

5. Abs. 9 erhält folgende Fassung:

~~„Ihm obliegt es, die Zusammenkünfte der Gesellschafterversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen gegenüber den Beteiligten zu vertreten und durchzusetzen.“~~

6. Abs. 10 wird gestrichen

~~Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.~~

7. In Abs. 37 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

~~„Eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG ist zulässig.“~~

~~„Im Ausnahmefall ist eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG zulässig.“~~

8. In Abs. 48 ist der erste Satz zu streichen.

~~„Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren.“~~

9. In Abs. 74 ist im letzten Anstrich das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

~~„innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres von der
Anteilseignerversammlung bzw. vom Stadtrat festzustellen“~~

10. In Abs. 94 ist das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.

~~„Die berichtspflichtigen Beteiligungen haben dem städtischen Beteiligungsmanagement
auf Anfrage rechtzeitig die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“~~